154. Muster: Örtlicher Anhang zur Friedhofsordnung für Pfarren, welche gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBl. 167/3, 2021, Art. 23, in der geltenden Fassung, errichtet sind

ÖRTLICHER ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBl. 171/8, 2025, Art. 153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren[1] ist zu entrichten:[2]

a) für Erdgräber € 250,- Einzel / 380,- Doppel

b) Urnengräber €

c) Anlagen mit Urnenkammern €

d) Grüfte €

e) Kindergräber €

f) Wandgräber € 500,- Doppel / 380,- Einzel

g) Urnenwände/-nischen (Bestand) € 380,-

2. Die Nachlösegebühr (insbesondere) für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) für Erdgräber € 125,- Einzel / 190,- Doppel

b) Urnengräber €

c) Anlagen mit Urnenkammern €

d) Grüfte €

e) Kindergräber €

f) Wandgräber € 250,- Doppel / 190,- Einzel

g) Urnenwände/-nischen (Bestand) €

VORSCHRIFTEN ZU LÄNGE UND BREITE VON URNENGRÄBERN[3]

XXXXXXXXXXXXX

GEBÜHREN FÜR ALLGEMEINE FRIEDHOFSANLAGEN[4]

Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfall-Abtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

a) für Erdgräber €

b) Urnengräber €

c) Anlagen mit Urnenkammern €

d) Grüfte €

e) Kindergräber €

f) Wandgräber €

g) Urnenwände/-nischen (Bestand) €

h) Deponiekosten pro Kranz €

i) Deponiekosten pro Bukett €

Diese Gebühr ist auch in den genannten Fällen des § 104 der Friedhofsordnung der Diözese Linz zu entrichten.

Die folgenden Gebühren betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden- Benützung:

a) Kühlraum €

b) Leichenhalle (Leichenkammer) € 30,- / Tag

c) Friedhofkapelle €

[1] Sofern keine längere Mindestliegedauer erforderlich ist.
[2] Aufzählung der Gräberkategorien nach örtlichen Gegebenheiten.
[3] Nur falls Urnengräber vorhanden sind.
[4] Nur falls solche Gebühren eingehoben werden.

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Leichenhalle (-kammer) kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

Für die Urneneinstellung ist pro angefangenem Monat als Gebühr zu entrichten: €

Die Entgelte für die Dienstleistungen des Totengräbers / der Totengräberin – sofern dieser / diese von der Friedhofsverwaltung beschäftigt wird – betragen:

a) Grab ausheben und schließen €

b) Erschwerniszulage (z. B. im Winter, das ist in der Zeit vom 1. 12. bis 28.2. oder bei Arbeit mit Kompressor) €

c) Zulage für Gräber in Tieflage €

d) Öffnen und Schließen einer Gruft €

e) Sargversenkung €

f) Anlegung des Erdhügels €

g) Abfuhr der übriggebliebenen Erde €

h) Abtransport pro Kranz €

i) Abtransport pro Bukett €

j) Exhumierung/Umbettung €

k) Beisetzung/Tieferlegung einer Urne €

l) sonstige Arbeitsleistung pro Stunde €

m) Exhumierung, Tieferlegung eines Sarges €

n) Reste-Enterdigung für Übertragung €

3. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von 21,– €

Die Genehmigungsgebühr bei Ansuchen um Aufstellung Änderung oder Abtragung von Grabdenkmälern beträgt pauschal €

Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Niederthalheim

am 17.7.2025

Finanzverantwortliche:r der Pfarrgemeinde

Pfarrer oder (wenn bevollmächtigt) Verwaltungsvorstand/-vorständin der Pfarre samt Siegel

(Nicht vergessen: den Anhang bitte als Scan an das Team Recht und Liegenschaften übermitteln)